



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Voß und Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Muschelfischereiprogramm

Vorbemerkung:

Im Nationalparkkuratorium Nordfriesland teilte das Land in der letzten Sitzung mit, dass ein im Jahr 2016 auslaufendes „Muschelfischereiprogramm“ schon jetzt für weitere 10 Jahre verlängert werden solle und die Verwaltung daran arbeite. Das Thema „Muschelfischereiprogramm“ ist zudem auch Gegenstand des derzeit zur Beratung anstehenden Landesfischereigesetzes.

1. Wie ist der aktuelle Stand des „Muschelfischereiprogramms“, d.h. seit wann besteht es, wann wurde es erneuert, wann läuft es aus?

Das „Programm zur Nutzung der Muschelressourcen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ nach § 40 Abs. 1 LFischG wurde erstmals am 11.02.1997 aufgestellt. Das Programm wurde zur Anpassung an die Novellierung des Nationalparkgesetzes am 28.06.2000 geändert. Weitere Änderungen erfolgten am 04.06.2006, am 20.05.2010 und am 28.11.2010. Für das Programm selbst ist keine Laufzeit vorgesehen. Im Programm ist festgelegt, dass die Eckpunkte der Muschelwirtschaft im Nationalpark und das Programm durch öffentlich-rechtliche Rahmenabkommen bis zum 31.12.2016 vertraglich festgeschrieben sind.

2. Wie sind die Erfahrungen mit dem Muschelfischereiprogramm hinsichtlich des Schutzes des Wattenmeeres, der betroffenen Muschelbestände, sowie der Einhaltung der in dem Programm beschriebenen Regelungen bzw. Auflagen?

Im Hinblick auf den Schutz des Wattenmeeres hat es keine negativen Erfahrungen mit dem Programm gegeben.

Der im trocken fallenden Bereich beobachtete erhebliche Rückgang der Miesmuschelbestände ist nicht durch die Muschelfischerei verursacht. Gleiches gilt für den Trogmuschelbestand, der sich nach dem Zusammenbruch in Folge des strengen Winters 1995/1996 nie wieder erholt hat und seitdem auch nicht befischt wurde. Der Bestand an Pazifischen Austern im trocken fallenden Bereich des Wattenmeers hat bis 2009 stetig zugenommen und übertrifft dort mittlerweile den Miesmuschelbestand. Die letzten beiden Winter haben zu einem gewissen Bestandsrückgang geführt. Die Nutzung dieses Bestandes erfolgt allein durch Sammeln von Konsum- und Besatzaustern. Die Sammeltätigkeit hatte bislang keinen messbaren Einfluss auf die Entwicklung des Bestandes.

Die Einhaltung der im Programm beschriebenen Regelungen und Auflagen wird streng kontrolliert. So ist z.B. jeder Muschelkutter mit einem Blackbox-System ausgestattet, das nicht nur jederzeit eine genaue Positionsüberwachung erlaubt, sondern auch alle wesentlichen Betriebszustände an Bord (Tätigkeit der Winden und Pumpen) aufzeichnet. Wesentliche Regelübertretungen sind seit Verabschiedung des ersten Muschelprogramms nicht festgestellt worden.

Im Einzelnen sind die Erfahrungen in dem gemäß Muschelprogramm durch die obere Fischerei- und die obere Naturschutzbehörde zu fertigenden „Gemeinsamen Bericht über die Ergebnisse des Muschelmonitorings und zum Muschelmanagement“ dargestellt. Der Entwurf des 2. Berichtes wurde kürzlich durch die beauftragten Fachleute vorgelegt.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass das Muschelfischereiprogramm, das ja im Wesentlichen oder vollständig auf die Befischung von nach europäischem Habitatschutzrecht geschützten Lebensräumen abzielt, deshalb einer Verträglichkeitsprüfung nach dem europäischen Habitatschutzrecht bedarf?

Ja.

4. Geht die Landesregierung davon aus, dass eine Erneuerung oder Verlängerung des Muschelfischereiprogramms sowie die damit einhergehenden Prüfungen einer Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange bedarf?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange ist vorgesehen. So werden die Nationalparkkuratorien an der Neufassung des Muschelprogramms beteiligt. Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen wird gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bei der Vorbereitung des Muschelfischereiprogramms Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

5. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung hinsichtlich einer eventuellen Erneuerung oder Verlängerung des Muschelfischereiprogramms?

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, dass die Muschelressourcennutzung nachhaltig und naturschonend erfolgt. Verbunden damit wird das Ziel, die mit dem Fang, der Kultivierung sowie Weiterverarbeitung der Muscheln mögliche Wertschöpfung verantwortungsbewusst zu verwirklichen. Die Muschelfischerei und die Muschelkulturtwirtschaft sind insbesondere auch an den Vorgaben des Nationalparkgesetzes auszurichten. Bei einer Verlängerung des Muschelprogramms sind die deutlich zurückgegangenen Muschelbestände zu berücksichtigen.

6. Geht die Landesregierung davon aus, dass individuelle Fischereilizenzen, die im Wesentlichen oder vollständig auf die Befischung von nach europäischem Habitatschutzrecht geschützten Lebensräumen abzielen, deshalb einer Verträglichkeitsprüfung nach dem europäischen Habitatschutzrecht bedürfen?

Ja.

7. Wie schätzt die Landesregierung den derzeit im Wattenmeer vorhandenen Bestand der Miesmuscheln ein und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Befischbarkeit dieses Bestandes?

Der Miesmuschelbestand im trocken fallenden Teil des Wattenmeeres wird auf Grund der Regeln des Muschelprogramms seit 1997 nicht mehr befischt. Er besteht im Wesentlichen aus mehrjährigen Miesmuschelbänken mit gemischtem Altersaufbau. Der Bestand war zu Beginn der Erhebungen 1988/89 auf hohem Niveau, war von 1998 bis 2001 weitgehend auf mittlerem Niveau stabil, hat sich dann innerhalb eines Jahres nahezu halbiert, hat 2005 seinen bisherigen Tiefststand erreicht und bis 2009 wieder um ca. 25 % zugenommen. Aktuell dürfte er durch die zwei aufeinander folgenden strengen Winter erneut deutlich reduziert worden sein. Nach dem ersten kalten Winter wurden in 2010 nur noch 10 % der einstigen Höchstwerte festgestellt.

Die Größe des Miesmuschelbestandes im nicht trocken fallenden Teil des Wattenmeeres ist nicht bekannt. Die Fischereiverwaltung geht davon aus, dass es, anders als im trocken fallenden Bereich, wahrscheinlich auf Grund von Sturmwirkung und

Wegfraß durch Krebse und Seesterne hier nicht zur Ausbildung stabiler mehrjähriger Muschelbänke mit gemischtem Altersaufbau kommt. Die Vorkommen mehrjähriger Miesmuscheln beschränken sich eher auf verstreut liegende Klumpen. Da eine Wildmuschelfischerei nach dem Muschelprogramm nicht zulässig ist und solche Vorkommen als Besatzmuscheln nicht genutzt werden können, werden sie nicht befischt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Wie beurteilt die Landesregierung den Flächenverbrauch und möglichen Imageverlust für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer durch die vermehrte Einrichtung von sog. „Smart-Farms“ zur Gewinnung von Muscheln?

Bei den so genannten „Smartfarms“ handelt es sich um Saatmuschelgewinnungsanlagen. Diese werden von den Muschelfischern als viel versprechende Alternative zu Importen angesehen. Der Umfang der hierfür benötigten Flächen wird sich maximal auf wenige hundert Hektar beschränken, die Sichtbarkeit der Anlagen ist relativ gering. Die Landesregierung sieht darin keinen Imageverlust für den Nationalpark.

9. Ist es richtig, dass sog. „Miesmuschelsaat“ (bzw. „Saatmuscheln“) aus dem Ausland importiert und im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ausgesetzt wird?

Ja.

10. Falls ja, in welchen Mengen wurden Saatmuscheln in welchen Jahren und aus welchen Ländern und aus welchen Gebieten dort in das schleswig-holsteinische Wattenmeer importiert?

In der unten stehenden Tabelle sind die Mengen (in t) an Besatzmuscheln dargestellt, die während der Laufzeit des Muschelprogramms auf Kulturen im schleswig-holsteinischen Wattenmeer ausgebracht worden sind und nicht aus den schleswig-holsteinischen Küstengewässern stammen. Als angrenzender Bereich wird das Meeresgebiet nördlich von 52° 54' nördlicher Breite, südlich von 56° nördlicher Breite und östlich einer Linie von 52° 54'N; 4° 36' E bis 56°N; 7°30'E definiert, was in etwa dem Gebiet der deutschen Bucht inklusive der Wattenmeergebiete Dänemarks, Niedersachsens und der Niederlande entspricht. GB steht für Herkünfte aus großbritannischen Gewässern, IRL für solche aus irischen Gewässern.

Herkunft/Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Angrenzender Bereich	620	1030	230	302	640	800	265	310
GB	0	0	585	465	2912	1161	1740	1115
IRL	0	0	0	0	0	1010	942	0
Summe	620	1030	815	767	3552	2971	2947	1425

Quelle: LLUR – Abteilung Fischerei

In den Jahren 2005 und 2006 erfolgten die Importe aus GB ausschließlich aus dem Bereich des Bristol Channel in Swansea. Auch im Jahre 2007 beschränkte sich die Herkunft der Importe aus Gebieten außerhalb des angrenzenden Bereiches auf Großbritannien, nämlich auf die Gebiete Swansea, Devon, Themsemündung und Nordwales. Im Jahre 2008 wurden Muscheln aus den irischen Erzeugungsgebieten Wexford Estuary und Waterford importiert. Die weitaus überwiegende Menge der in diesem Jahr aus Großbritannien importierten Muscheln stammt aus dem Erzeugungsgebiet Pegwell Bay, geringere Anteile wurden aus den Erzeugungsgebieten Poole Harbour, Barrow in Furness und Swansea importiert.

Die Importe aus Großbritannien im Jahre 2009 verteilen sich auf die Herkunftsgebiete Menai Strait und im geringen Umfang auch The Wash, während die Importe aus Irland in diesem Jahr aus den beiden Herkunftsgebieten Youghal Bay und Wexford stammten. Im Jahre 2010 wurden keine Besatzmuscheln aus Irland importiert. Bei den aus Großbritannien importierten Besatzmuscheln handelte es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Muscheln aus The Wash, nur ein sehr geringer Teil entstammte dem Gebiet Menai Strait.

Die Importe aus dem angrenzenden Bereich in den Jahren 2003 bis 2006 beschränkten sich auf Importe aus dem niederländischen Wattenmeer, wobei ein Teil aus den dortigen in diesem Zeitraum im experimentellen Stadium befindlichen Saatmuschelgewinnungsanlagen stammte. In den Jahren 2007 bis 2009 stammte die weitaus überwiegende Menge von einer Saatmuschelgewinnungsanlage in der niedersächsischen Jademündung. Auch im Jahre 2010 stammte die überwiegende Menge von einer Saatmuschelgewinnungsanlage aus der Jademündung, ein geringer Teil entstammte aus einer solchen Anlage im niederländischen Wattenmeer.

11. Falls ja (Frage 9), ist der Landesregierung bekannt, ob und wenn ja welche invasiven gebietsfremden Arten zusammen mit den importierten Saatmuscheln bereits in das geschützte Wattenmeer eingeschleppt wurden? Wann und in welchem Rahmen werden die Ergebnisse des diesbezüglich auferlegten Beprobungsmonitorings ausgewertet und berücksichtigt?

Die angesprochenen Monitoringproben werden durch ein unabhängiges und spezialisiertes Untersuchungsbüro ausgewertet. Dieses Büro hat die Aufgabe, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Arten in den Proben, die bislang nicht im Wattenmeer oder den unmittelbar daran angrenzenden Gewässern nachgewiesen worden sind, unverzüglich der Landesregierung zu melden. Dies ist bislang nicht der Fall gewesen.

In den Proben wurden von dem beauftragten Untersuchungsbüro vier Arten bestimmt, die bisher nicht im schleswig-holsteinischen Wattenmeer nachgewiesen waren. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Arten, die von der IUNC (International Union for Conservation of Nature) als invasiv eingestuft werden.

Die Ergebnisse des Monitorings werden bei einer für die Verlängerung der Importerlaubnisse erforderlichen Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

12. Nach welchen Kriterien und auf welcher Grundlage entscheidet die Landesregierung über Ausdehnung und Änderung der Muschelfanggebiete?

Der für die Besatzmuschelfischerei zulässige Bereich ist im Muschelprogramm verbindlich geregelt und umfasst den nicht trocken fallenden Bereich der Zone 2 sowie den nicht trocken fallenden Bereich von vier kleineren Gebieten innerhalb der Zone 1, siehe auch Antwort zu Frage 7.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Frage 12 auf die Entscheidung bezüglich der Ausdehnung und Änderung der Miesmuschelkulturflächen bezieht. Es handelt sich dabei um Miesmuschelkulturbezirke für die Anlage von Bodenkulturen oder um Flächen mit Saatmuschelgewinnungsanlagen. Für die Miesmuschelkulturflächen gilt seit 2006 eine Obergrenze von 2000 ha. Die Zuchtbetriebe verfügen über einen Anspruch auf einen individuellen relativen Anteil an dieser Gesamtfläche. Für die Änderung einer Fläche schlägt der betreffende Betrieb ein Gebiet vor. Dieses Gebiet darf auf Grund des Fischereigesetzes nicht in der Zone 1 und nicht im trocken fallenden Gebiet liegen. Die Landesregierung berücksichtigt bei der Entscheidung über die Ausweisung der Muschelkulturbezirke die Interessen des Naturschutzes, des Schiffsverkehrs, der sonstigen Fischerei, und des Küstenschutzes. Im Falle von Saatmuschelgewinnungsanlagen ist eine gesonderte strom- und schiffahrtspolizeiliche Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erforderlich.

13. Werden diese Gebiete für andere Nutzer im Wattenmeer gekennzeichnet?
Falls ja, wie erfolgt das? Falls nein, warum nicht?

Eine Kennzeichnung des Gebietes, in dem Besatzmuschelfischerei zulässig ist, ist nicht erforderlich, da andere Nutzer durch die Besatzmuschelfischerei keine Einschränkungen haben.

Die Muschelkulturbezirke sind entsprechend den Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch gelbe Tonnen oder Pricken mit gelben Flaggen gekennzeichnet. Beide Zeichen müssen mit Radarreflektoren ausgestattet sein und das Fischereikennzeichen des Nutzungsberechtigten tragen. Im Falle von Saatmuschelgewinnungsanlagen ist zusätzlich eine schiffahrtsrechtliche Sperrgebietsbetonung mit Beleuchtung erforderlich. Die Fischereiverwaltung stellt interessierten Nutzern die Begrenzungslinien der Muschelkulturflächen auf elektronischem Wege zur Verfügung.